

# Allgemeine Vertragsbedingungen

## der Ingenico Payment Services GmbH für die Nutzung von Ingenico Payment Services-Software; Stand 04/2016

### I. Nutzungsrecht

Der Kunde erhält von der Ingenico Payment Services GmbH (im Folgenden „Ingenico Payment Services“ genannt) das einfache, nicht übertragbare, nicht exklusive, räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der bestellten Ingenico Payment Services-Software und den darin enthaltenen Programm-Modulen. Ingenico Payment Services wird die jeweils aktuelle Version des Produktes, die Programmbeschreibung sowie das Benutzerhandbuch in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

### II. Umfang des Nutzungsrechts

1. Der Kunde ist zur vereinbarten Nutzung der Software auf einzelnen Datenverarbeitungsanlagen (PC-Arbeitsplatz) oder auf einem Netzwerk mit mehreren Arbeitsplätzen berechtigt. Maßgeblich ist der zwischen Kunde und Ingenico Payment Services gemäß Bestellauftrag festgelegte Umfang der Nutzung.
2. Sofern eine Konzernnutzung vorgesehen ist, darf der Kunde seinen angeschlossenen Unternehmen die vereinbarte Zahl von Kopien der Software weitergeben. Die Namen der Konzernunternehmen und die Anzahl der Programmkopien sind Ingenico Payment Services zu nennen. Der Kunde haftet für die Anerkennung und Einhaltung der vertraglichen Bedingungen seitens der einbezogenen Konzernunternehmen. Programmkopien zur Datensicherung darf der Kunde erstellen.
3. Eine Vervielfältigung der Ingenico Payment Services-Software außer im Rahmen der vorerwähnten Nutzung sowie eine Veräußerung ist nicht zulässig. Die Software darf unberechtigten Dritten weder zugänglich gemacht noch zum Gebrauch überlassen werden.
4. Die überlassenen Module der Software dürfen weder überarbeitet, dekompiert noch verändert oder separat genutzt werden. Die innerhalb der Programme und Dokumentation angebrachten Copyright-Vermerke dürfen nicht entfernt werden.
5. Der Kunde ist verpflichtet, für den Schutz gegen missbräuchliche sowie unzulässige Vervielfältigung, z.B. auch durch Mitarbeiter, der Ingenico Payment Services-Software selbst Sorge zu tragen.

### III. Installation

1. Vor Installation wird der Kunde alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der vorhandenen Datenbestände treffen, um den Verlust von Datenbeständen zu verhindern und ggf. eine Wiederherstellung zu ermöglichen. Sofern die Installation durch Ingenico Payment Services oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchgeführt wird, wird zur Unterstützung seitens des Kunden eine fachkundige Person (z.B. Netzwerksadministrator) zur Verfügung stehen, die detaillierte Kenntnis über die EDV-Organisation des Kunden besitzt.
2. Der Kunde wird sicherstellen, dass die von Ingenico Payment Services mitgeteilten Hardware- und Softwarevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Installation erfüllt sind.

### IV. Gewährleistung

1. Ingenico Payment Services gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass die Software zum Zeitpunkt der Übergabe mit der Leistungs-Beschreibung übereinstimmt und bei Einsatz der empfohlenen Hardware die im Benutzerhandbuch beschriebenen Funktionen erfüllt und nicht mit Viren behaftet sind.
2. Ingenico Payment Services versichert gegenüber dem Kunden, dass die Software nicht mit Rechten Dritter belastet ist bzw. dass ihr Nutzungsrecht in dem in Ziff. I und II. beschriebenen Umfang in übertragbarer Form vorliegen.
3. Sollten Fehler oder Funktionsmängel in der Software auftreten, wird der Kunde die für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen zur Verfügung stellen und bei Fehlersuche unterstützend mitwirken. Ingenico Payment Services wird den gerügten Mangel überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Beseitigung einleiten. Statt einer Fehlerbeseitigung kann Ingenico Payment Services auch eine neuere Programmversion des entsprechenden Moduls bzw. eine Alternativlösung liefern. Unerhebliche Abweichungen oder Beeinträchtigungen sowie nicht reproduzierbare Softwarefehler stellen keinen Mangel dar.
4. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde wahlweise Herabsetzung der Vergütung oder Wandlung verlangen.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe der Software.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist.

Ingenico Payment Services leistet somit Gewähr, dass die Software zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch brauchbar ist. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht.

7. Eine Gewährleistung seitens Ingenico Payment Services entfällt bei missbräuchlicher Nutzung der Software sowie bei Nichtbeachtung der Programmunterlagen.
8. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse, Bedienungs- und Wartungsfehler des Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen oder seiner Kunden entstehen. Werden in diesen Fällen Gewährleistungsmaßnahmen durchgeführt, zahlt der Kunde dem Lizenzgeber eine angemessene Vergütung, die neben dem Material und Arbeitsaufwand auch die weiteren Auslagen umfasst.

### V. Haftung

1. Ingenico Payment Services, Lizenzgeber, Direktoren, leitende Angestellte oder Mitarbeiter, oder Angehörige der vorgenannten, haften in keinem Fall für etwaige direkte, indirekt verursachte oder Folgeschäden (z.B. Gewinnverlust, Betriebsunterbrechung oder Verluste von Geschäftsinformationen usw.), die, vorhersehbar oder vorhersehbar, aufgrund der Verwendung oder der Nichtanwendbarkeit der Software oder der begleitenden Dokumentation entstehen, selbst wenn Ingenico Payment Services oder ein Vertreter des Unternehmens auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurden. Die Haftung von Ingenico Payment Services und deren Lizenznehmer für direkte Schäden jedweder Ursache und unabhängig von der Art der Aktion, ist auf € 50.000 beschränkt.
2. Diese Beschränkung trifft im Falle von Personenschäden nur dort und in dem Maße zu, wo das geltende Recht dies vorsieht. Da einige Gesetzgebungen den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung für indirekt verursachte oder Folgeschäden nicht zulassen, sind die obigen Bestimmungen eventuell nicht zutreffend.
3. Für den Verlust kundeneigener Daten und/oder die Verfälschung dieser Daten aufgrund der Entgegennahme von Leistungen gemäß dieser Bedingungen haftet Ingenico Payment Services nicht. Insbesondere haftet Ingenico Payment Services nicht, wenn die Erstellung von Sicherungskopien seitens des Kunden – aus welchen Gründen auch immer – nicht erfolgt ist.

### VI. Entgelt

Es gilt für das für die Nutzung der Ingenico Payment Services-POS-Software zwischen Kunden und Ingenico Payment Services vereinbarte Entgelt zzgl. ggf. anfallende Steuern. Darüber hinaus entstehende laufende Kosten sind darin nicht enthalten.

### VII. Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt – auch bei ausländischen Beteiligten – das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Betreuungs-Service von Ingenico Payment Services-Software, die zwischen Kunde und Ingenico Payment Services getroffenen Vereinbarungen zum Zwecke der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenico Payment Services, die auf Wunsch zugesandt werden können.